

Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Zwischen der Ortsgemeinde Lambsborn, als Trägerin der kommunalen Kindertageseinrichtung,
vertreten durch die Leiterin: _____

- nachfolgend Trägerin genannt -

und den Personensorgeberechtigten des Kindes

Frau / Herr: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

- nachfolgend Sorgeberechtigten¹ genannt –

über die Betreuung in der Einrichtung

Kindergarten Piepmatz
In der Lach 7
66894 Lambsborn

-nachfolgend Einrichtung genannt-

wird auf der Grundlage des Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz),
und der Kita-Ordnung Lambsborn vom 19.7.2021, in den jeweils gültigen Fassungen folgender
Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

1.1 Durch die Einrichtung wird das Kind

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

mit Wirkung vom: _____ zur Betreuung aufgenommen. Die Betreuung endet ohne dass es
einer Kündigung bedarf mit Eintritt der Schulpflicht. .

1.2 Der angefügte Aufnahmebogen (Anlage 1) ist Bestandteil des Vertrages.

1.3 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Verhältnisse,
insbesondere bei Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin der
Einrichtung mitzuteilen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsdifferenzierende Bezeichnungen verzichtet.
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlecht.

- 1.4 Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- 1.5 Mit Vollendung des zweiten Lebensjahres, erfolgt der Wechsel in die Tageseinrichtung der Ortsgemeinde, in deren Einzugsbereich das Kind wohnt.

2 Besuch der Einrichtung

- 2.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind regelmäßig in die Einrichtung zu bringen, soweit keine andere Absprache zwischen den Vertragspartnern erfolgt.
- 2.2 Bei Fehlen des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Zustimmung und der Zustimmung der Trägerin.

3. Betreuungszeiten und Eingewöhnung

- 3.1 Die Betreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung statt und ist im als Anlage beigefügten Anmeldebogen festzulegen. Die genaue Öffnungszeit der Kindertagesstätte ist in der Kita-Ordnung der Ortsgemeinde Lambsborn nachzulesen.
- 3.2 Außerhalb der Öffnungszeiten kann das Kind nicht in der Einrichtung verbleiben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie den jährlich neu festgelegten Schließungstagen ist die Einrichtung geschlossen. Die Anzahl der Schließungstage ist in § 9 der Kita-Ordnung der Ortsgemeinde Lambsborn geregelt.
- 3.3 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Eingewöhnungszeit richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung.

4. Aufsicht und Schließzeiten

- 4.1 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personal) übernehmen während der Öffnungszeiten das Kind in den Räumen der Einrichtung von den Sorgeberechtigten bzw. von deren bevollmächtigten Personen. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich festgelegten Bevollmächtigten. Ausnahmen bilden Feste und Feiern, an denen Kinder und Sorgeberechtigte gemeinsam teilnehmen. Bei diesen Anlässen verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.
- 4.2 Es bedarf einer schriftlichen Regelung, von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Für dringende Fälle ist es erforderlich, die unverzügliche Erreichbarkeit eines Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person (tagsüber, während des Besuches des Kindes in der Einrichtung) sicherzustellen und Änderungen zu vorgenannten Angaben mitzuteilen.
- 4.3 Änderungen der Öffnungszeiten als auch die Schließungstage der Einrichtung werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau frühzeitig bekannt gemacht.

5. Gesundheitsvorsorge

- 5.1 Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz –IfSG-).

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt diesem personenbezogene Daten.

- 5.2 Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetz (meldepflichtige Erkrankungen wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) usw.) sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Es gilt das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das als Anlagen 2 beigefügte Merkblatt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 IfSG ist zu beachten. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- 5.3 Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Auch hier kann zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- 5.4 Das Kind sollte mindestens 2 Tage symptomfrei (fieberfrei) sein bevor es die Einrichtung wieder besucht.
- 5.5 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass bei Auftreten von Läusen in der Einrichtung ihr Kind durch das Personal auf Lausbefall untersucht werden darf.

6. Elternbeitrag und Verpflegungsentgelt

- 6.1 Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Bei Kindern unter zwei Jahren erhebt die Trägerin zur anteiligen Deckung der Personalkosten einen monatlichen Elternbeitrag in der vom Jugendamt des Landkreises kreiseinheitlich festgesetzten Höhe.
- 6.2 Die Trägerin bietet den in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern ein tägliches warmes Mittagessen an. Alle Kinder nehmen an dem gemeinsamen Mittagessen teil. Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr können am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Zahlung des Verpflegungsentgelts.
- 6.3 Der Elternbeitrag bzw. des Verpflegungsentgelt sind jeweils bis zum ersten eines jeden Monats unter Angabe der Vorgangsnummer auf ein von der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau benanntes Konto zu überweisen.

7. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

- 7.1 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an Kochprojekten, Geburtstagsfeiern und Festen in der Einrichtung teilnehmen darf und die zubereiteten oder angebotenen Speisen auch verzehren darf.
- 7.2 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und Besichtigungen teilnehmen darf. Falls erforderlich erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass das Kind bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Ortsgemeinde bzw. bei einem Erziehungsberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person eines anderen Kindes in deren bzw. dessen privatem Fahrzeug mitfahren darf. Die Sorgeberechtigten stellen den Fahrer bzw. die Fahrerin von allen Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Fahrt frei (insbesondere evtl. strafrechtliche Ansprüche).
- 7.3 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen von sich bzw. dem Kind, die in der Einrichtung aufgenommen wurden, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung sowie für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch anderer Kinder verwendet werden dürfen.
- 7.4 Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass das Kind gesetzlich unfallversichert ist, solange

es sich in der Obhut der Einrichtung befindet. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Hin- und Rückweg zur oder von der Einrichtung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind spätestens am drauffolgenden Tag der Leitung mitzuteilen.

- 7.5 Alle von dem Kind mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.
- 7.6 Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII obliegt. Informationen, die einen Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles begründen, werden an das zuständige Jugendamt weitergegeben ohne dass es einer besonderen Befreiung von der Schweigepflicht bedarf.
- 7.7. Den Sorgeberechtigten ist bekannt welche Maßnahmen bei Personalausfall getroffen sind. Der „Handlungsplan bei Personalausfall“ ist in der jeweiligen Konzeption geregelt und wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ausgehändigt.

8 Kündigung

- 8.1 Dieser Betreuungsvertrag kann von Seiten der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll.
- 8.2 Der Träger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind länger als 2 Wochen unentschuldig fehlt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- Wichtige Gründe seitens der Trägerin sind z.B. gegeben
- wenn durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung die pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird,
 - wenn die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
 - wenn die Sorgeberechtigten mit Beitragszahlungen längerfristig ganz oder teilweise in Verzug geraten, oder
 - wenn das Kind besondere Hilfe benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

Lambsborn, den _____

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Leitung der Einrichtung

Kindertageseinrichtung

Anmeldung am _____
(Tag / Monat / Jahr)

**Kindergarten Piepmatz, In der Lach 7,
66894 Lambsborn**

Aufnahmebogen

zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung ab

(Tag / Monat / Jahr)

zum / zur

BETREUUNGSUMFANG

7:00 – 14:00 Uhr

7:00 – 15:30 Uhr

mit warmen Mittagessen mit Lunchbox*

(*Das Angebot kann z.Z. in Anspruch genommen werden, solange es in der **Einrichtung** angeboten wird. Dies ist mit der Leitung zu abzuklären)

1. Personalien des Kindes:

Familiennamen: _____

Vorname(n): _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Religion: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

2. Personalien der Mutter:

Familiennamen / Vorname: _____

Geburtstag: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand:

verheiratet geschieden getrennt lebend allein stehend eheähnliche Gemeinschaft

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Beruf: _____ Arbeitgeber: _____
Telefon Privat: _____ Dienst: _____
Arbeitszeit von: _____ bis _____

3. Personalien des Vaters:

Familiennamen / Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: verheiratet geschieden getrennt lebend allein stehend eheähnliche Gemeinschaft

Straße: _____ PLZ / Wohnort: _____

Beruf: _____ Arbeitgeber: _____

Telefon Privat: _____ Dienst: _____

Arbeitszeit von: _____ bis _____

4. Geschwister:

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

Vorname _____ Name _____ geb. am _____

Adresse _____

(weitere Geschwister siehe Beiblatt)

5. Sorgeberechtigt ist / sind:

6. Besondere Hinweise zum Gesundheitszustand des Kindes:

7. Sonstige wichtige Informationen über Kind und Familie:

8. Das Kind wird abgeholt von:

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

9. Wer ist im Notfall zuerst zu informieren/erreichbar:

Name: _____ Tel. / Fax: _____

Name: _____ Tel. / Fax: _____

10. Wichtige Änderungen zu den vorgenannten Punkten werden der Einrichtung umgehend mitgeteilt.

11. Bereits besuchte Einrichtungen:

Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Abmeldedatum: _____
(Tag / Monat / Jahr)

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.